

Mandanteninformation 04/2021

**Wichtig: Corona-Hilfen verbessert und ergänzt
Steuerfreiheit für Corona-bedingte Sachspenden
Sofortabschreibung für digitale Wirtschaftsgüter
Weitere Aussetzung der Insolvenzantragspflicht
Steuerliche Neuerungen für Existenzgründer**

Sehr geehrte Mandanten,

das Auf- und Nieder der staatlichen Aktionen zur Bekämpfung der Pandemie erleben Sie selbst und können es dank der öffentlichen Medien und vieler Internet-Blogs verfolgen und beurteilen. Wir beschränken uns hier - als Teil der Wirtschaft, die das Geld für die Milliarden erwirtschaften muss - auf die für uns wichtigen Folgen und Feststellungen. Details dazu auf aktueller Grundlage weiter unten.

Wenn aber schon wir und unsere Kinder und Enkelkinder die dafür aufgenommenen **immensen Staatsschulden** werden abarbeiten müssen, sollten wir schon kritisch hinsehen und darüber nachdenken, wenn Einzelne aus unserer Führungs-„Elite“ sich persönlich bereichern oder mit den erwirtschafteten Steuergeldern nicht sorgsam umgegangen wird. Eines von vielen Beispielen – die in der FAZ, der Bildzeitung und anderen seriösen Presseorganen ebenso wie im Schwarzbuch des Bundes der Steuerzahler reichlich zu finden sind – ist bei unserem uns gegenüber stets strengen Fiskus selbst angesiedelt: Der mi-Verlag hat eine Antwort auf die Anfrage der FDP-Fraktion an die Bundesregierung bekanntgemacht, wonach seit 2007 bereits 1,2 Mrd. € für eine KONSENS genannte einheitliche Steuersoftware für die Finanzbehörden aller Bundesländer ausgegeben wurden, ohne dass diese bis heute angewendet werden kann. Weitere 0,8 Mrd. € werden bis 2024 folgen – ergebnisoffen. Also 2,0 Mrd. € für ... ?

Die **beantragten Corona-Überbrückungshilfen II und III zzgl. November- und Dezemberhilfe** ergeben mit Stand 03.03.2021 (lt. BT-Drucks. 19/27230 Antwort auf die Anfrage der AfD-Fraktion des Bundestags) die Summe von **insgesamt 14,7 Mrd. €**. Die Anträge für die ÜH III laufen noch bis zum 31.08.2021 weiter.

Übrigens: Bleiben Sie „ungläubig“ gegenüber den Finanzbehörden. Lt. BFH-Jahresbericht 2020 beträgt die **Erfolgsquote für klagende Steuerzahler 44 % in den Revisionsverfahren**, im Vorjahr waren es auch schon 40 %. Ausweislich des Fachkommentars zur Abgabenordnung von Prof. Tipke **gilt ein Finanzamt als hervorragend geführt, wenn der Anteil der fehlerhaften Steuerbescheide bei unter 49 % liegt**. Tatsächlich produzieren die meisten Finanzämter Steuerbescheide mit einer Fehlerquote über 50%!

Zu den einzelnen Schwerpunkten:

Daten für den Monat Mai 2021			
<u>Steuertermine</u>			
Fälligkeit:			
• USt, LSt = 10.5.2021			
• GewSt, GrundSt = 17.5.2021			
Überweisungen (Zahlungsschonfrist):			
• USt, LSt = 14.5.2021			
• GewSt, GrundSt = 20.5.2021			
Scheckzahlungen:			
Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!			
<u>Beiträge Sozialversicherung</u>			
Fälligkeit Beiträge 5/2021 = 27.5.2021			
<u>Verbraucherpreisindex</u>			
(Veränderung gegenüber Vorjahr)			
2/20	7/20	10/20	2/21
+ 1,7 %	0,0 %	- 0,5 %	+ 1,6 %

Corona-Überbrückungshilfe III verbessert und aufgestockt

Lt. Pressemitteilung des Bundesfinanzministeriums vom 01.04.2021 wurden deutliche Verbesserungen für die Überbrückungshilfe III sowie ein neuer Eigenkapitalzuschuss für besonders schwer und über lange Zeit betroffene Unternehmen angekündigt. Mit der Überarbeitung der Online-Antragsprogramme ist begonnen worden. Seit 13.04.2021 sind die Erläuterungen zur Anwendung dieser Neuerungen in den FAQ zur ÜH III zugänglich.

Es wird geändert bzw. verbessert:

- 1. Erhöhung der Fixkostenerstattung auf 100 % (bisher 90 %) für Unternehmen mit einem Umsatzeinbruch von mehr als 70 %.**
- 2. Eigenkapitalzuschuss für Unternehmen mit einem Umsatzeinbruch von mind. 50 % in mind. 3 Monaten im Zeitraum November 2020 bis Juni 2021.**
- 3. Antragsberechtigung für bis zum 31.10.2020 neu gegründete Unternehmen (bisher bis zum 30.04.2020)**

4. Sonderabschreibung für Saison- und verderbliche Waren erweitert auf Hersteller, Großhändler und professionelle Verwender, u.a. auch Gaststätten (bisher nur für Einzelhändler).

5. Weitere Fixkostenförderung für die Veranstaltungs-, Kultur- und Reisewirtschaft sowie Härtefallregelung zu Vergleichszeiträumen

Die ÜH III - Beantragung bei Neugründungen im Zeitraum 01.05.2020 – 31.10.2020 (siehe 3.) ist bereits möglich, für die unter 1. und 2. genannten Verbesserungen fehlt es dagegen bis heute an der Umsetzungsstrategie für die bereits eingereichten und in Bearbeitung befindlichen Anträge. Die interne Verwendung der vorliegenden Daten durch die Zuwendungsstellen dafür wäre möglich und wünschenswert – wir sind hoffnungsvoll.

Für die aus unserer Sicht relevanten Positionen haben wir die Auszüge aus den aktuellen FAQ hier angefügt:

FAQ ÜH III – Auszug: wesentliche Änderungen ab 13.04.2021

1. Aufstockung bei hohem Umsatzeinbruch

Die Überbrückungshilfe III erstattet einen Anteil in Höhe von bis zu 100 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 %

2. Eigenkapitalzuschuss

Für Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb mit einem monatlichen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent innerhalb des Zeitraums von November 2020 bis Juni 2021 werden folgende Aufschläge auf die Überbrückungshilfe III im jeweiligen Monat des Erreichens der Schwelle gewährt:

25 Prozent auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in drei Monaten,

35 Prozent auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in vier Monaten,

40 Prozent auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in fünf oder mehr Monaten.

Die entsprechenden Monate müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen. Es werden nur Monate berücksichtigt, für die Überbrückungshilfe III beantragt wurde. Bei Unternehmen, die November- und/oder Dezemberhilfe erhalten, wird im jeweiligen Monat November und/oder Dezember ein Umsatzrückgang von 50 Prozent angenommen.

Der Eigenkapitalzuschuss zur Substanzstärkung beträgt somit bis zu 40 Prozent des Betrags, den ein Unternehmen für die förderfähigen Fixkosten **nach Ziffer 2.4 Nr. 1 bis 11** erstattet bekommt. D.h. die pauschalen Personalkosten und die baulichen Umbaumaßnahmen und Digitalisierungsaufwendungen im Rahmen des Hygienekonzepts werden **nicht** einbezogen. Der Eigenkapitalzuschuss ist gestaffelt und steigt an, je länger das Unternehmen einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent erlitten hat. Gezahlt wird er ab dem dritten Monat des Umsatzeinbruchs und beträgt in diesem Monat 25 Prozent. Im vierten Monat mit einem Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent erhöht sich der Zuschlag auf 35 Prozent; bei fünf oder mehr Monaten erhöht er sich noch einmal auf 40 Prozent pro Monat.

Für Sonderregelungen geltend gemachte Fixkosten fallen nicht unter den Eigenkapitalzuschuss.

Für die einzelnen Monate ergeben sich somit folgende Zuschläge, die jeweils auf die Fixkostenerstattung des entsprechenden Monats angewandt wird:

Monate mit Umsatzeinbruch \geq 50 Prozent	Höhe des Zuschlags
1. und 2. Monat	Kein Zuschlag
3. Monat	25 Prozent
4. Monat	35 Prozent
5. und jeder weitere Monat	40 Prozent

Beispiel 1: Ein Unternehmen A erleidet in den Monaten Januar, Februar und März 2021 einen Umsatzeinbruch von 55 Prozent. Das Unternehmen hat jeden Monat 10.000 Euro betriebliche Fixkosten aus Fixkostenziffern Nr. 1 bis 11 (u.a. Mietverpflichtungen, Zinsaufwendungen und Ausgaben für Elektrizität, Wasser und Heizung) und beantragt dafür die Überbrückungshilfe III. Das Unternehmen erhält eine reguläre Förderung aus der Überbrückungshilfe III in Höhe von jeweils 6.000 Euro für Januar, Februar und März (60 Prozent von 10.000 Euro). Es erhält für den Monat März zusätzlich einen Eigenkapitalzuschuss in Höhe von 1.500 Euro (25 Prozent von 6.000 Euro).

Beispiel 2: Ein Unternehmen B erleidet in den Monaten Dezember 2020 sowie Januar, Februar und Mai 2021 einen Umsatzeinbruch von 55 Prozent. Im März und April 2021 liegt der Umsatzeinbruch bei 45 Prozent. Das Unternehmen hat jeden Monat 20.000 Euro betriebliche Fixkosten aus Fixkostenziffern Nr. 1 bis 11 (siehe Beispiel 1) und beantragt dafür Überbrückungshilfe III. Das Unternehmen erhält eine reguläre Förderung aus der Überbrückungshilfe III für die Fixkostenziffern Nr. 1 bis 11 in Höhe von jeweils 12.000 Euro für Dezember 2020 sowie für Januar, Februar, März, April und Mai 2021 (60 Prozent von 20.000 Euro). Es erhält für den Monat Februar 2021 zusätzlich einen Eigenkapitalzuschuss in Höhe von 3.000 Euro (25 Prozent von 12.000 Euro) und für den Monat Mai 2021 einen Eigenkapitalzuschuss in Höhe von 4.200 Euro (35 Prozent von 12.000 Euro). Für die Monate März und April 2021 qualifiziert es sich nicht für den Eigenkapitalzuschuss, erhält aber die reguläre Förderung der Überbrückungshilfe III, da es den notwendigen Umsatzrückgang von 30 Prozent vorweisen kann.

3. Antragsberechtigung für Unternehmensgründungen zwischen 30.04.2020 und 31.10.2021

Sogenannte Start-Ups (Neugründungen) bis zum 31.10.2020 sind in den Kreis der Antragsberechtigten aufgenommen worden.

Für alle Antragsteller gilt: Ein Unternehmen ist nur dann antragsberechtigt, wenn es *wahlweise zum Stichtag 29. Februar 2020 oder zum Stichtag 31. Dezember 2020* zumindest einen Beschäftigten hatte (unabhängig von der Stundenanzahl). Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe gelten in diesem Sinne für die Zwecke der Überbrückungshilfe III als Unternehmen mit einem Beschäftigten, wenn die selbständige oder freiberufliche Tätigkeit im Haupterwerb ausgeübt wird (vgl. 1.1).

Als Beschäftigtenzahl soll die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten *wahlweise zum Stichtag 29. Februar 2020 oder zum Stichtag 31. Dezember 2020* zugrunde gelegt werden.

Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet worden sind, können als **Vergleichsumsatz** wahlweise den durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019, den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz in den Monaten Juni bis September 2020 in Ansatz bringen. Alternativ können diese Unternehmen bei der Ermittlung des notwendigen Referenzumsatzes auf den monatlichen Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes 2020, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ angegeben wurde, abstellen.

Unternehmen, die nach dem 31. Oktober 2020 neu gegründet worden sind, sind nicht antragsberechtigt.

Eine Fortführung eines Unternehmens durch einen Nachfolger oder an einem anderen Ort, Umfirmierung, Umwandlung sowie der Wechsel von nebenerwerblicher zu haupterwerblicher Tätigkeit gelten nicht als Neugründung.

Im Übrigen haben Start-Ups grundsätzlich Zugang zu allen *übrigen* Unterstützungsmaßnahmen des Corona-Hilfspakets. Insbesondere mit dem 2 Milliarden Euro-Maßnahmenpaket werden gezielt Start-ups und kleine mittelständische Unternehmen mit einem zukunftsfähigen Geschäftsmodell adressiert.

Gründungsdatum des Unternehmens

Vor dem 1. Januar 2019

Zwischen dem 1. Januar 2019
und dem 31. Oktober 2020

Nach dem 31. Oktober 2020

Umsatzvergleich für Antragsberechtigung

Vergleich zum jeweiligen Monat im Jahr 2019

Vergleich zum Monatsdurchschnitt des
Jahres 2019,

oder Vergleich zum Durchschnitt der Monate
Januar und Februar 2020,

oder Vergleich zum Durchschnitt der Monate
Juni bis September 2020,

oder Vergleich zum monatlichen
Durchschnittswert des geschätzten
Jahresumsatzes 2020 der erstmaligen
steuerlichen Erfassung

Unternehmen ist nicht antragsberechtigt

4. Sonderabschreibungen für Wertminderungen

Für Einzelhändler, *Hersteller, Großhändler und professionelle Verwender* wird die Abschreibungsmöglichkeit unter Ziffer 4 der förderfähigen Maßnahmen unter den folgenden Voraussetzungen auf das Umlaufvermögen erweitert, sofern es sich um Wertverluste aus verderblicher Ware oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegenden Ware (d.h. saisonale Ware) handelt.

Die Sonderregelung kann in Anspruch genommen werden von Unternehmen des Einzelhandels, *Herstellern, Großhändlern und professionelle Verwendern*.

Professionelle Verwender verderblicher Ware sind z. B. Kosmetikstudios, Frisörsalons (Kosmetikprodukte) oder Gastronomie (Lebensmittel)

Der (bevorstehende) Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums ist ein Indikator für verderbliche Ware. Schnittblumen und (Topf-)Pflanzen im Garten- und Gemüsebau gelten auch als verderbliche Waren im Sinne dieser Regelung. *Gleiches gilt für Produkte, die Corona-bedingt nicht verkauft werden konnten und auch zukünftig nicht mehr verkäuflich sind (etwa jahresgebundene Kalender, ggf. veraltete Reiseführer oder spezifische Merchandise-Artikel abgesagter Veranstaltungen).*

Coronapandemie: Keine Umsatzsteuer auf Kleiderspenden

Sachspenden unterliegen als **unentgeltliche Wertabgabe** der Umsatzsteuer. Somit ist es z. B. für Einzelhändler oftmals teurer, unverkaufte Textilien zu spenden, als sie zu vernichten. Wegen der Corona-Beschränkungen hat sich aber nun eine Sondersituation ergeben. Vor allem Saisonware hat sich in großen Mengen in den Lagern der Einzelhändler angestaut, die jetzt nur noch schwerlich abzusetzen ist. Hierauf hat das Bundesfinanzministerium mit einer **Billigkeits- bzw. Ausnahmeregelung** reagiert.

Die Finanzverwaltung **verzichtet auf die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe** bei Waren, die von Einzelhändlern, die durch die Coronakrise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, an **steuerbegünstigte Organisationen** gespendet werden bzw. gespendet worden sind.

Beachten Sie: Diese Regelung gilt nur für Spenden, die **zwischen dem 1.3.2020 und dem 31.12.2021** erfolgt sind.

Quelle: BMF-Schreiben vom 18.3.2021, Az. III C 2 - S 7109/19/10002 :001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 221337

Einkommensteuererklärung 2020: Neues Formular „Anlage Corona-Hilfen“

Bei der Einkommensteuererklärung 2020 ist zusammen mit der Anlage G (Einkünfte aus Gewerbebetrieb), S (Einkünfte aus selbstständiger Arbeit) und/oder L (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft) die **neue Anlage Corona-Hilfen** einzureichen. In dem Formular wird u. a. abgefragt, ob Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und vergleichbare Zuschüsse bezogen wurden, die grundsätzlich **als Betriebseinnahmen zu versteuern** sind.

Digitale Wirtschaftsgüter: Bundesfinanzministerium regelt die Sofortabschreibung

Für bestimmte materielle Wirtschaftsgüter „Computerhardware“ und bestimmte immaterielle Wirtschaftsgüter „Betriebs- und Anwendersoftware“ **kann** eine **betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr** zugrunde gelegt werden.

Beachten Sie: Bislang sind z. B. die Anschaffungskosten eines Computers **über drei Jahre** abzuschreiben, wenn sie **mehr als 800 EUR (netto)** betragen. Legt der Steuerpflichtige aber nun eine Nutzungsdauer **von einem Jahr** zugrunde, sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten **im Jahr der Anschaffung oder Herstellung** in voller Höhe als Betriebsausgaben (gilt z. B. für Selbstständige und Gewerbetreibende) oder Werbungskosten (Arbeitnehmer) abziehbar.

Der Begriff **„Computerhardware“** umfasst z. B. Computer, Notebook-Computer, Workstations, Dockingstations, externe Speicher- und Datenverarbeitungsgeräte sowie Peripheriegeräte.

Der Begriff **„Software“** erfasst die Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung. Dazu gehören auch die nicht technisch physikalischen Anwendungsprogramme eines Systems zur Datenverarbeitung sowie neben Standardanwendungen auch auf den individuellen Nutzer abgestimmte Anwendungen (z. B. ERP-Software).

Das Schreiben findet erstmals Anwendung in Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden (also in der Regel **ab 2021**). In diesen Gewinnermittlungen **können** dann **Restbuchwerte** von entsprechenden Wirtschaftsgütern, die in früheren Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt wurden und bei denen eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde, **vollständig abgeschrieben werden**.

Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale für Helfer in Impfbüros

Die Finanzministerien von Bund und Ländern haben sich auf eine steuerliche Entlastung für freiwillige Helfer in Impfbüros festgelegt. Diese können nun von **der**

Übungsleiter- oder Ehrenamtspauschale profitieren, wonach Vergütungen für bestimmte Tätigkeiten bis zu einem festgelegten Betrag steuerfrei sind.

Übungsleiterpauschale

Nach der Abstimmung zwischen Bund und Ländern gilt für diejenigen, die **direkt an der Impfung beteiligt** sind – also in Aufklärungsgesprächen oder beim Impfen selbst – die Übungsleiterpauschale. Diese Regelung gilt für Einkünfte in den Jahren 2020 und 2021.

Beachten Sie: Die Übungsleiterpauschale lag 2020 bei 2.400 EUR und wurde mit Wirkung **ab 2021 auf 3.000 EUR** jährlich erhöht.

Ehrenamtspauschale

Wer sich **in der Verwaltung und der Organisation von Impfzentren** engagiert, kann die Ehrenamtspauschale (720 EUR in 2020 und 840 EUR ab 2021) in Anspruch nehmen.

Voraussetzungen

Die Übungsleiter- und die Ehrenamtspauschale werden **nur bei Vergütungen aus nebenberuflichen Tätigkeiten** gewährt. Dies ist in der Regel der Fall, wenn sie im Jahr nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitstelle in Anspruch nehmen. Dabei können auch solche Helfer nebenberuflich tätig sein, **die keinen Hauptberuf** ausüben, also z. B. Studenten oder Rentner.

Zudem muss es sich beim Arbeitgeber oder Auftraggeber um eine **gemeinnützige Einrichtung oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts** (z. B. Bund, Länder, Gemeinden) handeln.

Merke: Die Übungsleiterpauschale und die Ehrenamtspauschale sind Jahresbeträge, die einmal pro Kalenderjahr gewährt werden. Bei verschiedenen begünstigten Tätigkeiten werden die Einnahmen zusammengerechnet.

Quelle: FinMin Baden-Württemberg, Mitteilung vom 15.2.2021, „Impfzentren: steuerliche Erleichterungen für Freiwillige beschlossen“

Steuerliche Behandlung von Negativzinsen

In einem aktuellen Schreiben nimmt das Bundesfinanzministerium zu Einzelfragen bei der Abgeltungsteuer Stellung. Interessant sind hierbei vor allem die Ausführungen **zu negativen Einlagezinsen**, die steuerlich grundsätzlich **unbeachtlich sind**.

Behält ein Kreditinstitut negative Einlagezinsen für die Überlassung von Kapital ein, stellen die negativen Einlagezinsen **keine Zinsen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz** dar. Wirtschaftlich gesehen handelt es sich vielmehr **um eine Art Verwahr- und Einlagegebühr**, die bei den Einkünften aus

Kapitalvermögen als Werbungskosten vom Sparer-Pauschbetrag (801 EUR bei Einzel- und 1.602 EUR bei Zusammenveranlagung) erfasst sind.

Handelt es sich jedoch um Anlageprodukte mit gestaffelten Zinskomponenten (**Staffelzinsen**), ist die **Gesamtverzinsung im Zeitpunkt des Zuflusses** zu betrachten. Die Folge: Bei einer **insgesamt positiven Verzinsung** dürfen die Negativzinsen bei solchen Anlageprodukten mit den positiven Zinsen **steuersparend saldiert** werden.

Quelle: BMF-Schreiben vom 19.2.2021, Az. IV C 1 - S 2252/19/10003 :007, Randnummer 129a, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 220719

Aussetzung für Insolvenzanträge und Fristverlängerung für die Steuererklärung

Der Bundesrat hat einer weiteren **Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.4.2021** zugestimmt. Sie gilt für Unternehmen, die Leistungen aus den staatlichen Hilfsprogrammen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie erwarten können. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass **die Anträge im Zeitraum vom 1.11.2020 bis zum 28.2.2021** gestellt wurden.

Soweit von November bis Ende Februar **aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen** keine Anträge gestellt werden konnten, wird die Insolvenzantragspflicht auch für solche Unternehmen ausgesetzt, die nach den Bedingungen des Programms in den Kreis der Antragsberechtigten fallen. **Ausgenommen** sind solche Fälle, in denen offensichtlich keine Aussicht auf die Gewährung der Hilfe besteht oder in denen die Auszahlung nichts an der Insolvenzreife ändern könnte.

Auch **der Anfechtungsschutz für pandemiebedingte Stundungen wurde verlängert:** Die bis Ende März 2022 geleisteten Zahlungen auf Forderungen aufgrund von Stundungen, die bis zum 28.2.2021 gewährt worden sind, gelten damit als nicht gläubigerbenachteiligend. **Voraussetzung:** Gegenüber dem Schuldner wurde bis zum Ablauf des 18.2.2021 kein Insolvenzverfahren eröffnet.

Steuererklärungen 2019

Die **Frist zur Abgabe der Steuererklärungen für 2019** durch Steuerberater wurde verlängert: Die Frist endet am 31.8.2021 – und nicht wie sonst üblich bereits Ende Februar. Parallel wurde auch die Karenzzeit zur Verschonung von **Verzugszinsen auf Steuerschulden** um sechs Monate ausgeweitet. Somit beginnt der **Zinslauf** für den Besteuerungszeitraum 2019 am 1.10.2021.

Neuerungen im Steuerrecht für Existenzgründer

Durch das Dritte Bürokratieentlastungsgesetz vom 22.11.2019 gelten für Existenzgründer einige steuerliche Neuerungen. Zu der elektronischen **Übermittlungspflicht des Gründerfragebogens** und der ausgesetzten Pflicht zur

Abgabe monatlicher Umsatzsteuer-Voranmeldungen hat das Bundesfinanzministerium nun Stellung bezogen.

Steuerpflichtige müssen dem Finanzamt **innerhalb eines Monats** nach Eröffnung eines land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebs oder der Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit **Auskünfte** über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse erteilen.

Ab dem 1.1.2021 sind – sofern die Auskunftserteilung nicht wegen eines Härtefalls nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zugelassen wurde – folgende Fragebögen (unter: www.elster.de) **elektronisch zu übermitteln**:

- Aufnahme einer gewerblichen, selbstständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit (Einzelunternehmen),
- Gründung einer Personengesellschaft/-gemeinschaft,
- Gründung einer Kapitalgesellschaft bzw. Genossenschaft.

Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Für Neugründer wurde die generelle Pflicht zur **monatlichen Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung** für die Besteuerungszeiträume 2021 bis 2026 ausgesetzt. In **Neugründungsfällen ab 2021** ist wie folgt zu unterscheiden:

Im Gründungsjahr ist die voraussichtliche Steuer dieses Jahres zu schätzen. Beträgt sie mehr als 7.500 EUR, sind Voranmeldungen monatlich zu übermitteln, anderenfalls gilt die Quartalsabgabe. **Im Folgejahr** ist die tatsächliche Steuer des Vorjahrs in eine Jahressteuer umzurechnen. Für die Abgabe der Voranmeldungen (monatlich oder quartalsweise) gilt dann erneut die Grenze von 7.500 EUR.

Quelle: BMF-Schreiben vom 4.12.2020, Az. IV A 5 - O 1561/19/10003 :001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 220309; BMF-Schreiben vom 16.12.2020, Az. III C 3 - S 7346/20/10001 :002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 220308

Pauschbeträge für Sachentnahmen 2021

Das Bundesfinanzministerium hat die **Pauschbeträge für Sachentnahmen (Eigenverbrauch) 2021** veröffentlicht.

Die Pauschbeträge beruhen **auf Erfahrungswerten** und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, Warenentnahmen **monatlich pauschal zu verbuchen**. Sie entbinden ihn damit von der **Aufzeichnung vieler Einzelentnahmen**.

Da diese Regelung **der Vereinfachung** dienen soll, sind **Zu- oder Abschläge** wegen individueller Ess- oder Trinkgewohnheiten nicht zulässig. Selbst Krankheit oder Urlaub rechtfertigen keine abweichende Handhabung.

Beachten Sie: Werden Betriebe jedoch nachweislich wegen einer landesrechtlichen Verordnung, einer kommunalen Allgemeinverfügung oder einer behördlichen

Anweisung **vollständig wegen der Coronapandemie geschlossen**, kann in diesen Fällen ein zeitanteiliger Ansatz der Pauschbeträge erfolgen.

Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass es sich **um pauschale Halbjahreswerte für eine Person** handelt. Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrags. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Werts anzusetzen.

Quelle: BMF-Schreiben vom 11.2.2021, Az. IV A 8 - S 1547/19/10001 :002; unter www.iww.de, Abruf-Nr. 220723

Verbilligte Wohnraumüberlassung ist nun auch sozialversicherungsfrei

Die **verbilligte Überlassung von Wohnungen** an Arbeitnehmer kann seit dem 1.1.2020 **lohnsteuerfrei** sein. Durch eine Anpassung des § 2 Abs. 4 S. 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) ist eine derartige Überlassung **ab dem 1.1.2021 nun auch beitragsfrei in der Sozialversicherung**.

Mit dem **Bewertungsabschlag** in § 8 Abs. 2 S. 12 Einkommensteuergesetz unterbleibt seit dem 1.1.2020 der Ansatz eines Sachbezugs für eine dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber **zu eigenen Wohnzwecken überlassene Wohnung**, soweit

- das vom Arbeitnehmer gezahlte Entgelt **mindestens zwei Drittel des ortsüblichen Mietwerts** und
- dieser **nicht mehr als 25 EUR je Quadratmeter** ohne umlagefähige Kosten im Sinne der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten beträgt.

Da es an einer entsprechenden Regelung in der SvEV bislang fehlte, blieb der geldwerte Vorteil aber in der Sozialversicherung beitragspflichtig. Mit Wirkung **ab 1.1.2021 wurde das Beitragsrecht nun an das Steuerrecht angepasst:** „Für eine als Sachbezug zur Verfügung gestellte Wohnung ist als Wert der ortsübliche Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen sowie unter entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 2 S. 12 des Einkommensteuergesetzes anzusetzen.“

Quelle: Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung und der Unfallversicherungsobergrenzenverordnung, BGBl I 2020, S. 2933, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 220617

Für Rückfragen und Erläuterungen oder bei Problemen, stehen Ihnen unsere Teams in Burg (Spreewald) und Peitz wie gewohnt zur Verfügung!

Burg (Spreewald), am 27.04.2021

Kanzlei Gargula & Pietsch
Steuerberater - Rechtsanwälte - Fachanwälte